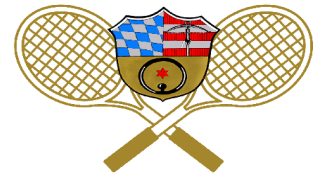


SATZUNG

(des TC 86 Ottersheim e. V.)

=====



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der am 01. Dezember 1986 in Ottersheim gegründete Tennisverein führt den Namen:

„ TC 86 Ottersheim e. V.“

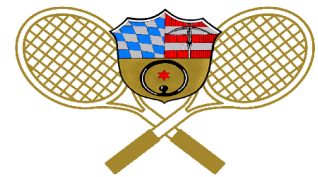
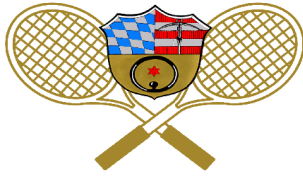
Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz in Landessportbund Rheinland-Pfalz e. V. Der Verein hat seinen Sitz in 76879 Ottersheim. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgereicht eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch die Errichtung von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich der sportlichen Jugendpflege.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder bei Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten
 - d, unehrenhaften Handlungen

§ 5

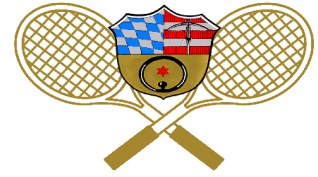
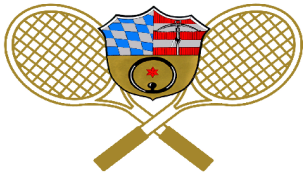
Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.



§ 7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- a) Verweis oder Verwarnung
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und unter Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8

Rechtsmittel

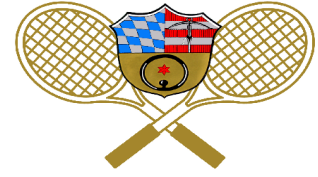
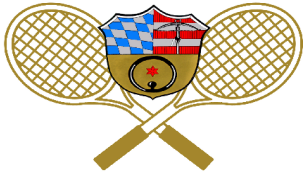
Gegen die Maßregelungen von § 7 ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 7 Tagen, vom Zugang des Bescheides an gerechnet, bei einem der Vorsitzenden einzureichen. Das betreffende Mitglied ist zu hören. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

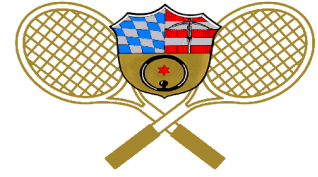
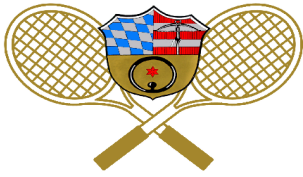
- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Drittel des Geschäftsjahres stattfinden
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn:
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand dies beschließt
 - b) dies mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnungspunkt von den Vorsitzenden durch einfache schriftliche Ladung und durch Veröffentlichung im Amtsblatt, mindestens 21 Tage vor dem Termin einberufen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten.
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Aufnahmegebühren und Beiträge
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge



6. Die Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind und die Mitglieder mindestens 1 Woche vor der Versammlung davon in Kenntnis gesetzt wurden.

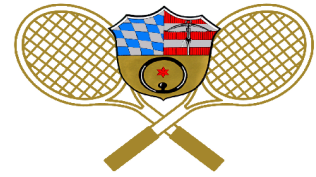
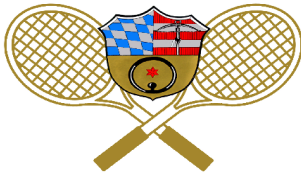
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Die Abstimmung erfolgt mündlich. Die Versammlung kann bei einfacher Stimmenmehrheit schriftliche Abstimmung beschließen.

§ 11

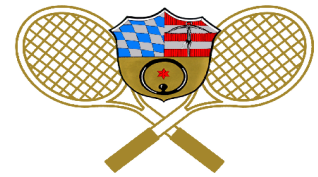
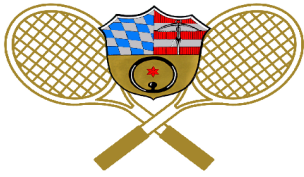
Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als
 - a) geschäftsführender Vorstand bestehend aus den:
 - zwei Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - Schatzmeister (Kassenwart)
 - Sportwart



b) Gesamtvorstand bestehend aus dem:

- geschäftsführenden Vorstand a)
 - Jugendsportwart
 - Vergnügungswart
 - Pressewart
 - und drei weiteren Beisitzern
2. Der Vorstand des TC 86 Ottersheim im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
 3. Die Vorsitzenden berufen und leiten die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder vier Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahrung der Interessen des Vereins.
 5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
 6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
 7. Der Gesamtvorsand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er verbleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.



§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie etwaig bestehender Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll auszufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

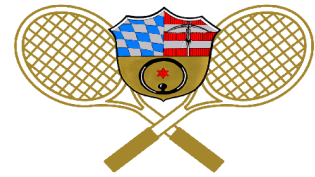
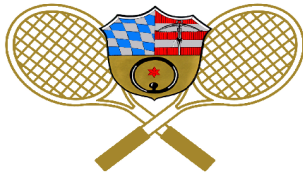
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäft die Entlastung des Schatzmeisters (Kassenwart) und ggf. der Vorstandschaft.

§ 14

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Platzordnung, eine Spielordnung, eine Hausordnung ggf. auch eine Disziplinarordnung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen.



§ 15

Auflösung des Vereins

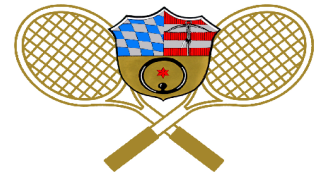
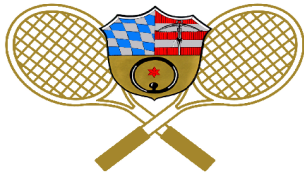
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn dies:
 - a) der Gesamtvorstand einstimmig beschlossen hat
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an eine gleichartige, gemeinnützigen Zwecken dienende Institution, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Die Überwachung dieser satzungsmäßigen Bestimmung obliegt der Gemeinde Ottersheim, die das Vermögen in erster Linie, bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Verein mit wesentlicher Zielsetzung zu verwalten hat.

§ 16

Die vorstehende Satzung wurde am 01. Dezember 1986, am 19. Januar 1987 und am 24.05.2011 errichtet.

Der § 11 Abs. 7 „ Amtszeit des Vorstandes „ wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.93 geändert. Danach beträgt die Amtszeit des Vorstandes 2 Jahre.

Der § 11 Abs. 2 „ Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind „ wurde in der Mitgliederversammlung am 09.04.2011 geändert. Danach besteht die Person des Vorsitzenden aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden.



GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung regelt:

- die Arbeit des Vorstandes
- die Mitgliederverwaltung
- das Finanz- und Rechnungswesen

1. V O R S T A N D

1.1. Zusammensetzung

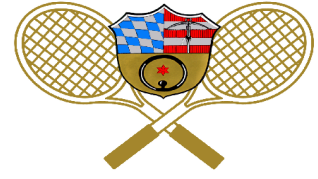
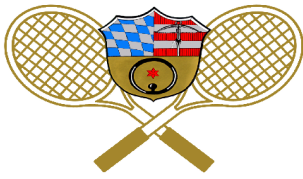
Gem. § 11 der Satzung besteht der Vorstand aus:

a) geschäftsführender Vorstand bestehend aus den:

- zwei Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- Schatzmeister (Kassenwart)
- Sportwart

b) Gesamtvorstand bestehend aus dem:

- geschäftsführenden Vorstand a)
- Jugendsportwart
- Vergnügungswart
- Pressewart
- und drei weiteren Beisitzern



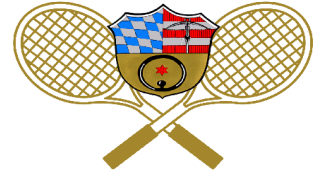
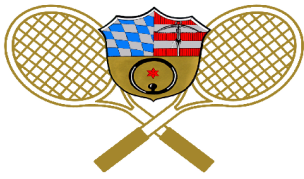
1.2. Aufgaben und Verantwortung

Die Aufgaben und Verantwortungen des Vorstandes ergeben sich aus den Vorschriften des BGB, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstandes tragen für die Geschäftsführung die Verantwortung. Die einzelnen Mitglieder haben sich daher über Vorgänge innerhalb ihres Geschäftsbereiches gegenseitig zu unterrichten und wichtige Angelegenheiten in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen gemeinsam zu behandeln. Gemeinschaftliche gefasste Beschlüsse müssen protokolliert werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Abstimmungen gleiches Stimmrecht. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem TC 86 Ottersheim betrifft.

Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf es der Zustimmung des Vorstandes:

- a) Aufnahme von Krediten, Anlage von Geldern
- b) Übernahmen von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen
Verträge, welche den Verein auf länger als 1 Jahr binden
- c) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen
- e) alle Geschäfte, für die sich der Vorstand durch Einzelbeschluss oder allgemein die Zustimmung vorbehält

Zur Erteilung von Bestellungen und Aufträgen und zur Bewilligung/Genehmigung von Zahlungsvorgängen (einschl. Überweisungen) im Rahmen des genehmigten Budgets, gelten die vom Gesamtvorstand festgesetzten Wertgrenzen.



1.3. Zuständigkeiten

1.3.1 Vorsitzende

Die Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne von § 30 BGB nach außen. Sie berufen die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ein und leiten diese. Außerdem koordinieren sie die Tätigkeit der einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Im Einvernehmen mit dem Sportwart und ggf. eines Platzwartes, entscheiden sie über die Eröffnung und Schließung des Spielbetriebes.

1.3.2 Schriftführer

Der Schriftführer führt und erstellt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Besprechungen bzw. Sitzungen des Vorstandes. Die Protokolle werden von ihm und den Vorsitzenden unterschrieben. Zum weiteren Aufgabenbereich des Schriftführers zählen:

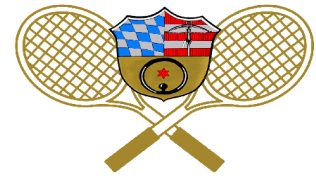
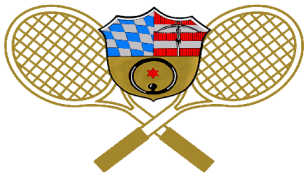
- a) ordnungsgemäße Verwahrung und Verwaltung des Schriftverkehrs
- b) die Zustellung von Vereinsmitteilungen
- c) die ordnungsgemäße Abrechnung der Portokasse

Weitere sich ergebende Aufgaben können in Abstimmung mit den Vorsitzenden zu den vorgenannten Punkten hinzukommen.

1.3.3 Schatzmeisters (Kassenwart)

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Bücher und Kassen. Zu seinen Aufgaben gehört:

- a) der Beitragseinzug (inkl. Mahnwesen)
- b) das Führen und Aktualisieren der Mitgliederliste
- c) das Erstellen von Berichten über die Vermögens-, Finanz- und Mitgliederbewegungen.



1.3.4 Sportwart

Der Sportwart ist in Abstimmung mit den Vorsitzenden verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes und des Trainingbetriebes.

Er ist verantwortlich für die Aufstellung von Mannschaften und deren Betreuung in Wettkämpfen, wobei ihm Delegationsmacht zusteht. Durch Abhaltung von Turnieren bzw. Meisterschaften, stellt er die Spielstärke der Mannschaftsmitglieder fest und führt die Rangliste. Ihm obliegt ferner die Meldung geeigneter Spieler bzw. Spielerinnen zu Verbandsturnieren. In sportlichen Zweifelsfällen (z.B. Spielabbruch, Spielfortsetzung u.ä.) obliegt ihm die letztendliche Entscheidung.

1.3.5 Jugendsportwart

Dem Jugendsportwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen. Er soll sich bemühen, die sportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Jugendlichen nach besten Kräften zu fördern. Im einzelnen agiert er dazu wie der Sportwart.

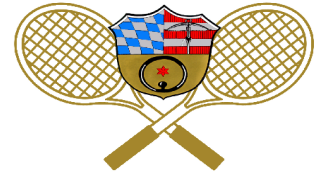
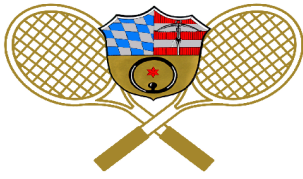
1.3.6 Vergnügungswart

Der Vergnügungswart schlägt dem Vorstand alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres die geplanten, geselligen Veranstaltungen vor und organisiert diese mit Abstimmung des 1. Vorsitzenden. Ihm steht zu einem Vergnügungsausschuss zu organisieren. Die geselligen Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit die Vereinskasse nicht über Gebühren belasten. In jedem Fall hat eine Abstimmung mit dem Vorstand zu erfolgen.

1.3.7 Pressewart

Der Pressewart ist für die Erstellung und Veröffentlichung von:

- a) Presseberichten
- b) Spielergebnissen
- c) sportlichen Veranstaltungen
- d) Einladung zur Gesamt-Mitgliederversammlung zuständig. Bei Bedarf hat eine Abstimmung mit den Vorsitzenden zu erfolgen.



1.3.8 Beisitzer

Die drei Beisitzer haben die Tätigkeit der unter 1.3.1 bis 1.3.8 genannten Personen zu unterstützen. Ihnen können nicht näher zu bezeichnende Ressorts übertragen werden, für deren Ausführung sie verantwortlich sind. Eine evtl. kommissarische Beauftragung bleibt davon unberührt.

- 1.4 Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung und Durchsetzung des Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu sorgen. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

2. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

2.1 Mitgliederliste

Grundlage einer korrekten Mitgliederverwaltung ist die Mitgliederliste. Sie wird entsprechend der Bewegung im Mitgliederstand -bei Bedarf- aktualisiert. Sie dient:

- a) zur Aussage über den Mitgliederstand
- b) der Beitragsberechnung
- c) den notwendigen Meldungen

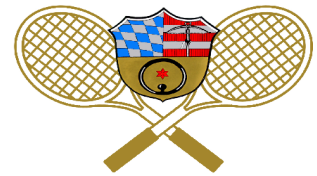
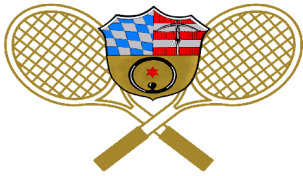
- 2.2 Die Aufnahme in den TC 86 Ottersheim erfolgt gemäß den in § 3 der Satzung (Erwerb der Mitgliedschaft) verankerten Richtlinien.

2.3 Umwandlung der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Umwandlung kann sowohl schriftlich als auch formlos, in Abstimmung mit dem betreffenden Mitglied erfolgen. Nach Erreichen der Altersgrenze (18 Jahren) wird die Mitgliedschaft ab dem Folgejahr automatisch in „aktiv“ umgewandelt. Erfolgt eine Umwandlung von „aktiv“ in „passiv“, so wird die Spielmarke eingezogen.

2.4 Austritt

Die Mitgliedschaft im TC 86 Ottersheim endet gemäß den in § 4 der Satzung (Beendigung der Mitgliedschaft) verankerten Richtlinien. Mit Beendigung der Mitgliedschaft darf ein aktives Mitglied die Spielmarke nicht mehr vereinsmäßig benutzen.



2.5 Beitragseinzug

Die Schatzmeister erstellt anhand der aktuellen Mitgliederliste zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens aber vor Beginn des Spielbetriebes die Beitragsrechnungen. Er sorgt für den Einzug der Beiträge und überwacht den Zahlungseingang mit Hilfe der Beitragsliste.

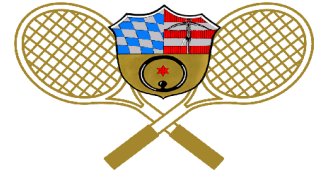
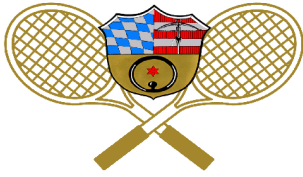
3. B U C H F Ü H R U N G

3.1 Verfahren

Die Buchführung des TC 86 Ottersheim hat im sogenannten „einfachen Verfahren“ zu erfolgen. Der Schatzmeister ist angehalten eine belegmäßige Erfassung zu gewährleisten.

3.2 Prüfung und Kontrolle

Die Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern und hat vor den jeweiligen Mitgliederversammlungen zu erfolgen



SPIELORDNUNG

1. Spielzeiten

Die Spielzeit beträgt für Einzel- und Doppelspiele 60 Minuten. Sie ist auf den Beginn einer vollen Stunde festgelegt. Vorgenommene Reservierungen verfallen 5 Minuten nach Beginn der vollen Stunde. Das Spielfeld kann dann von anderen Spielern durch Einhängen ihrer Spielmarke in die entsprechende Spalte genutzt werden. Bei großem Spielandrang sollen Doppelspiele bevorzugt werden.

2. Spielberechtigung

Es dürfen nur Personen spielen, deren gültige Spielmarke an der Reservierungstafel des jeweiligen Platzes ausgehängt.

Jugendliche Spieler, die nicht den Erwachsenenbeitrag zahlen, haben werktags bis 16.00 Uhr gleiche Rechte und Pflichten wie Erwachsene. Nach 16.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, können sie nur auf Platz 4 Reservierungen vornehmen.

(siehe 3b)

Sie dürfen den Platz nur in Verbindung mit einem erwachsenen das Vorrecht haben.

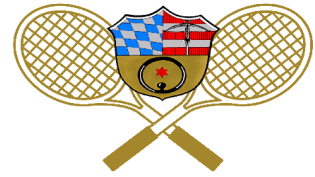
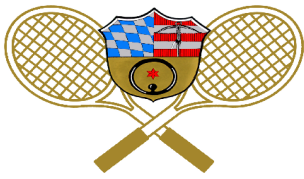
Kinder unter 10 Jahren sollten die Tennisplätze nur unter Aufsicht eines Erwachsenen benutzen.

3. Platzbelegung

Um einen reibungslosen Spielverlauf zu gewährleisten wird für die Platzreservierung folgende Regelung getroffen:

a) Tennisplätze Nr. 1, 2, 3

Eine Platzreservierung kann frühestens zwei Stunden vor Spielbeginn erfolgen. Reserviert wird durch das Anbringen der Spielmarke in die entsprechende Platz- und Zweitspalte. Hängt nur eine Spielmarke, so kann sich jeder dazu hängen. Nach Spielende sind die Spielmarken zu entfernen. Auf Platz 1 werden bevorzugt Forderungsspiele ausgetragen. Auf den Plätzen 2 und 3 finden vor und während der Medenrunden Trainingsspiele der Medenmannschaften statt. Dies hat zu Folge, dass auf die eingetragenen Forderungsspiele und die festgelegten Trainingszeiten Rücksicht genommen werden muss.



b) Tennisplatz Nr. 4

Hier kann einmal wöchentlich eine Spielstunde durch handschriftlichen Eintrag im Wochenbelegungsplan reserviert werden. Bei Spielbeginn müssen die Spielmarken eingehängt werden. Für nicht reservierte Spielstunden gilt die Regelung der Plätze 1-3. An Werktagen kann Platz 4 für Trainerstunden belegt werden. Belegung erfolgt wie oben beschrieben.

4. Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele müssen vom Vorstand genehmigt werden.

5. Gastspieler

Gäste dürfen nur spielen, wenn ein Platz frei ist und Mitglieder nicht am Spielen gehindert werden. Jedes Mitglied, welches mit einem Gast spielt, hat sich vor Spielbeginn in die Gästeliste einzutragen. Die Spielgebühr pro Spielstunde wird vom Vorstand festgelegt, Sie ist vor Spielbeginn beim Wirtschaftsdienst oder einem Vorstandsmitglied zu entrichten.

6. Tenniskleidung

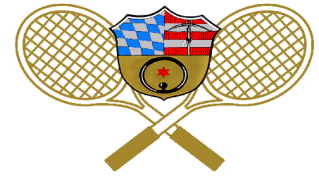
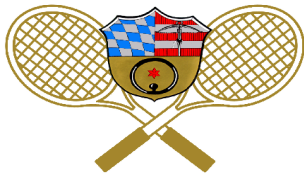
Die Tennisplätze sollen in ordnungsgemäßer Tenniskleidung und nur mit Tennisschuhen betreten werden. Das Spielen mit nacktem Oberkörper ist verboten.

7. Platzpflege

Die Tennisplätze sind nach dem Spiel ordnungsgemäß abziehen, die Linien abzurollen und evtl. anfallende Blätter und Äste in den Abfallbehälter zu werfen. Bei trockener Witterung ist das Spielfeld vor dem Spiel unbedingt zu bewässern. Alle Mitglieder haben darauf zu achten, dass die Plätze in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden. Die Anlage ist nach dem Verlassen abzuschließen.

8. Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlung können mit Spielverbot für einen vom Vorstand festzulegenden Zeitraum geahndet werden. Bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Spielordnung ist Schadenersatz zu leisten. Den Anordnungen der Vorstandschaft sowie des Platzwartes ist Folge zu leisten.



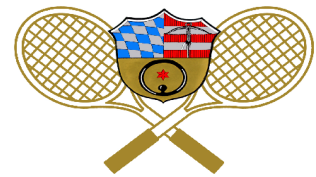
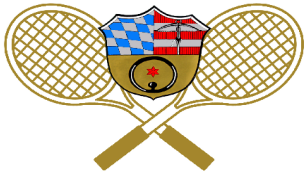
Platzordnung

1. Die Tennisplätze dürfen nur zum Tennisspielen und mit Tennisschuhen betreten werden.
2. Zuschauer dürfen sich nur außerhalb der Spielfelder aufhalten.
3. Kleinkinder, auch in Begleitung von Erwachsenen, dürfen die Tennisplätze nicht betreten.
4. Tiere aller Art sind außerhalb der Tennisplätze zu halten.
5. Abfälle aller Art (Flaschen, Gläser, Papier usw.) sind selbst wegzuräumen.
6. Bei Medenspielen und Turnieren obliegen lediglich dem Sportwart die Platzeinteilung.
7. Von Spielern und Zuschauern wird ein faires und sportliches Verhalten erwartet.
8. Bei laufenden Forderungsspielen werden die Spieler auf den benachbarten Plätzen gebeten, sich möglichst ruhig zu verhalten.
9. Unstimmigkeiten, aus welchen Gründen auch immer, sollten in einem persönlichen Gespräch und in einem passenden Ton mit dem hierfür Verantwortlichen abgeklärt werden.

Ranglistenordnung

1. An den clubinternen Ranglistenspielen kann sich jedes Mitglied beteiligen. Die aufgrund der Rangliste ermittelte Einstufung bildet die Grundlage für die Aufstellung der Clubmannschaften und für die Setzliste bei Clubmannschaften. Es werden 4 Ranglisten geführt:

Herren	(Jugend ab 14 Jahren kann mitspielen)
Damen	(Jugend ab 14 Jahren kann mitspielen)
Jugend	(bis einschließlich 16 Jahren)
Senioren	(Herren ab 44 Jahren)



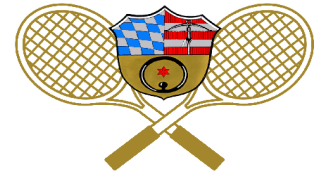
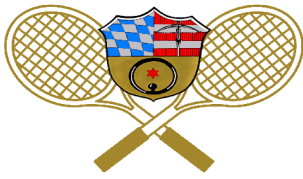
2. Der Beginn der Ranglistenspiele ist nach der Medenrunde (der letzte Medenspieltag ist der erste Forderungstag), die Beendigung wird durch Aushang bekanntgegeben. Ein Ranglistenspiel wird durch den Gewinn von 2 Sätzen entschieden. Die Tie-Break-Regel ist anzuwenden. Abgebrochene Spiele müssen bei dem Spielstand fortgesetzt werden, bei dem sie beendet wurden.
3. Die Rangliste wird im Tannenbaumprinzip ausgespielt. Jeder Ranglistenspieler ist berechtigt, die vor ihm in gleicher Reihe oder die rechts eine Reihe über ihm stehenden Spieler zu fordern, sofern diese nicht schon als Forderer oder als Geforderte in die Forderungsliste eingetragen sind. Ausnahme ist die Nummer 3. Dieser Spieler darf auch die Nummer 1 fordern.

```
      1
     2  3
    4  5  6
   7  8  9 10
 11 12 13 14 15
16 17 18 19 20 21
```

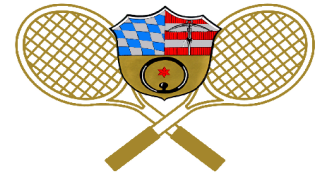
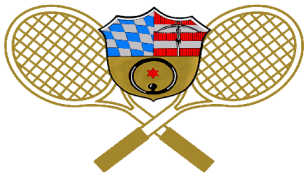
Beispiele:

Nummer 3 darf Nr. 1 und Nr. 2 fordern
Nummer 6 darf Nr. 4 und Nr. 5 fordern
Nummer 8 darf Nr. 5, 6 und 7 fordern
Nummer 12 darf Nr. 8, 9, 10 und 11 fordern
Nummer 15 darf Nr. 11, 12, 13 und 14 fordern

Gewinnt der Forderer, so nimmt er den Platz des Geforderten ein, das gesamte Feld dahinter bis zum vorherigen Platz des Forderers verschiebt sich um je einen Platz. Der Verlierer des Forderungsspiels kann sich erst wieder als Forderer in die Forderungsliste eintragen, wenn eine Frist von 5 Tagen verstrichen ist. Der Gewinner kann erst nach der Frist von 5 Tagen wieder gefordert werden, darf aber sofort weiter fordern. (der Forderungsspieltag zählt nicht mit!) Sollte der Verlierer gefordert werden, so muss er die Forderung annehmen. Er hat aber, und dies sollte die Ausnahme sein, 8 Tage Zeit um einen Termin zu finden.



4. Für Forderungsspiele steht der Platz 1 zur Verfügung. Zwischen zwei Forderungsspielen muss mindestens zwei Stunden frei sein. Dauert ein Forderungsspiel länger, muss das nachfolgende Spiel warten. Nach 17.00 Uhr darf nur noch ein Forderungsspiel stattfinden. Sonntags dürfen Forderungsspiele nur nach Absprache mit dem Sportwart stattfinden.
Beispiel: Um 15.00 Uhr ist ein Forderungsspiel eingetragen. Das nächste Spiel kann dann erst für 17.00 Uhr eingetragen werden. Danach darf kein Forderungsspiel mehr eingetragen werden.
Beispiel: Um 14.00 Uhr ist ein Forderungsspiel eingetragen. Das nächste Spiel kann um 16.00 Uhr stattfinden. Jetzt kann um 18.00 Uhr noch ein Forderungsspiel handschriftlich eingetragen werden.
5. Als Forderungsspiele werden nur solche Spiele gewertet, die vor Spielbeginn in die Forderungsliste handschriftlich eingetragen sind. Hinsichtlich der Meldung von Mannschaften zur Medenrunde steht dem Sportwart das Recht zu, Forderungsspiele zur Ermittlung der Spielstärke anzusetzen. Grundsätzlich hat dabei der Ranglistenspieler Vorrang!. Ein Mannschaftsspieler ist verpflichtet, sich in die Rangliste einzufordern um im folgenden Jahr wieder spielberechtigt zu sein. Jeder Ranglistenspieler ist verpflichtet mindesten 2 Forderungsspiele als Forderer oder Geforderter zu bestreiten (Ausnahme die Nr. 1, da sie nicht fordern kann). Geschieht dies nicht, so wird der Spieler automatisch aus der Rangliste herausgenommen.
6. Pflichten des Forderers.
 - a) handschriftlicher Eintrag in die Forderungsliste, wer gefordert wird
 - b) Benachrichtigung des Geforderten innerhalb von 48 Stunden nach Erledigung von a)
 - c) Eintrag des vereinbarten Spieltermins
 - d) Stellung neuer Bälle (mindestens 3 Stück) für das Forderungsspiel
 - e) Eintrag des Ergebnisses in die Forderungsliste



7. Pflichten des Geforderten

- a) Anerkennung der Forderung, sofern der Forderer ordnungsgemäß verfahren ist.
- b) gemeinsame Absprache des Forderungstermins, der nun innerhalb 8 Tagen zu finden ist.

Anmerkung: Der vereinbarte und in die Forderungsliste eingetragene Spieltermin ist unbedingt einzuhalten. Als Wartezeit gelten max. 15 Minuten. Tritt einer der beiden Spieler nicht rechtzeitig an, so gilt das Spiel für ihn als verloren. (Verschiebungen sind nur innerhalb der 10-Tagesfrist im beiderseitigen Einvernehmen und unter Zugrundelegung der anderen Ranglisten - Ordnungspunkte möglich). Abgelaufene Forderungstermine können erst nach einer Frist von 5 Tagen wieder neu eingetragen werden. Kann kein Termin gefunden werden (insbesondere bei Termenschwierigkeiten während der Meisterschaften, da diese Vorrang haben), sollte Rücksprache mit dem Sportwart genommen werden.

8. Ersteinforderung in die Rangliste

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit sich in die Rangliste, in die letzte Reihe, einzufordern. Gewinnt der Forderer, so nimmt er den von ihm geforderten Platz ein mit der Folge, dass der Verlierer und alle ihm nachfolgenden Ranglistenspieler um einen Platz zurückversetzt werden, Verliert der Einforderer das Spiel, so rutscht er an das Ranglistenende.

9. Wiedereinforderung - Neueinforderung

Es kommt während einer Saison immer wieder vor, dass ein Ranglistenspieler wegen Urlaub oder Verletzung am Spielen gehindert wird. In diesen Fällen hat er dies unverzüglich in die Neutralisierungsliste einzutragen. (Grund). Die Neutralisierung gilt max. 1 Monat bzw. endet wegen vorgegebener Verletzung spätestens dann wenn der Ranglistenspieler die Tennisanlage betritt, um zu spielen. Es kann einem Spieler die Möglichkeit eingeräumt werden, die Rangliste aus dringenden Gründen zu verlassen, mit der Regelung, dass er sich später wieder an seinen letzten Ranglistenplatz zurückfordern kann. Verliert er diese Zurückforderung so rückt er automatisch hinter den von ihm geforderten Platz. Diese Regelung ist jedoch nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Sportwart.

10. Die Ranglisten werden sonntags aktualisiert.